

## Zu Theorie und Praxis von Anerkennung an Hochschulen

Prof. Dr.-Ing. Manfred J. Hampe  
Technische Universität Darmstadt  
hampe@tu-darmstadt.de

- Grundlagen der Anerkennung
  - Lisbon recognition convention
  - Prinzipien
- Bedeutung der Kompetenzorientierung in der Anerkennung nach Lissabon
- Fünf Kriterien zur inhaltlichen Bewertung von Anerkennungsanträgen
- Wie kann gute Anerkennungspraxis gelingen?

712 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 2007

## **Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region**

**Vom 16. Mai 2007**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Dem in Lissabon am 11. April 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Quelle: Europarat [Cou97]

Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (aus „Lisbon for pedestrians“)

- **Inhabern von Qualifikationen**, die in einem Land ausgestellt wurden, haben **Zugang zu einer Bewertung dieser Qualifikation** in einem anderen Land.
- **Keine Diskriminierung** aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft
- **Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.**

## Galt zunächst nicht für

- Deutsche, die Leistungen im Inland erbracht haben.
- Bürger von Staaten, die die Konvention nicht ratifiziert haben (Monaco, Griechenland, China, ...)

## Aber... [Akk13]

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland  
**Akkreditierungsrat** ■■

■■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die  
Geschäftsführerinnen und  
Geschäftsführer der Agenturen

**Vorsitzender  
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73

53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-30

Telefax: 0228 - 338306-79

lantermann@akkreditierungsrat.de

www.akkreditierungsrat.de

AZ: 23/13

**Nur per Mail**

**Bonn, den 28.01.2013**

### Umsetzung der Lissabon Konvention

**Beschluss des Hochschulausschusses vom 13./14.12.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über einen Beschluss des Hochschulausschusses der KMK vom 13./14.12.2012 informieren, worin sich das Gremium mit meiner Anfrage aus dem September 2012 zur Auslegung der Lissabon-Konvention befasst hat.

Der Hochschulausschuss bekräftigt, dass die in Ziffer 1.2 der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vorgesehene wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel nach Maßgabe der Regelungen der Lissabon-Konvention gleichermaßen für an in- und ausländischen Hochschulen abgeschlossene Module gilt. Damit wird klargestellt, dass die Grundsätze der Konvention unabhängig davon gelten, ob die in Rede stehende Qualifikation in oder außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention oder sogar an einer anderen Hochschule im Inland erlangt wurde. Auch sind danach die Grundsätze der Konvention bei der Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden.

## Jetzt gültig für

- ➡ Deutsche und Ausländer
- ➡ Anerkennung von Abschlüssen aus dem In- und Ausland
- ➡ Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland, sogar aus der eigenen Hochschule.
- ➡ **Fatal: Ausstellung von Abschlusszeugnissen und Verleihungsurkunden für akademische Grade, auch wenn keine Leistung an der Hochschule erbracht wurde.**

- Jede Vertragspartei erkennt Qualifikationen, seien es Zugangsberechtigungen zu Höherer Bildung, Studienzeiten oder Studienabschlüsse, in ähnlicher Weise an wie entsprechende Qualifikationen im eigenen System, **sofern nicht ein wesentlicher Unterschied** zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.
- Die Anerkennung einer in einem anderen Land ausgestellten Hochschulqualifikation hat eine oder beide der nachstehenden Folgen:
  - ➔ Zugang zu weiteren Hochschulstudien, einschließlich der dazugehörigen Prüfungen, und/oder zur Vorbereitung auf die Promotion zu denselben Bedingungen, die für Inhaber von Qualifikationen der Vertragspartei gelten, in der die Anerkennung angestrebt wird;
  - ➔ den **Gebrauch akademischer Grade** entsprechend den Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem um Anerkennung nachgesucht wird.
- Die Anerkennung kann auch den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern

- ➔ Alle Staaten entwickeln Verfahrensweisen, um zu prüfen, ob **Flüchtlinge** oder Vertriebene die Voraussetzungen für Hochschulbildung oder für eine Beschäftigung erfüllen, **auch wenn die Qualifikation nicht dokumentiert ist.**
- ➔ Alle Staaten stellen Information über Institutionen und Studiengänge bereit die sie als zu ihrem Hochschulsystem gehörend betrachten.
- ➔ Alle Staaten benennen ein **nationales Informationszentrum**, das als wichtige Dienstleistung Beratung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen für Studierende, Absolvent/inn/en, Arbeitgeber, Hochschulen und andere Institutionen und Personen anbietet.

- ➔ Alle Staaten empfehlen zur Erleichterung der Anerkennung ihren Hochschulen, **Diploma Supplements** für ihre Studierenden auszustellen. Das Diploma Supplement ist ein gemeinsam von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO entwickeltes Instrument, das die Qualifikation leicht verständlich darstellt und sie in das Hochschulsystem, in dem sie ausgestellt wrd, einordnet.



## Fünf Kriterien [Bor+13]

1. Qualität
2. Niveau
3. Lernergebnisse
4. Umfang/Workload
5. Profil.

## Bei Bewerbungen für Studienplatz

1. Vorprüfung der formalen Zugangsberechtigung (Sprachkenntnisse, Vollständigkeit der Unterlagen etc. durch die Zentrale Verwaltung
2. Fachliche Prüfung der Zugangsberechtigung durch die Prüfungskommission des Studiengangs, die dieses Geschäft gerne an die/den
  - Vorsitzende/n der Prüfungskommission oder
  - Studiendekan deligiert.

## Bei Anerkennungen von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen:

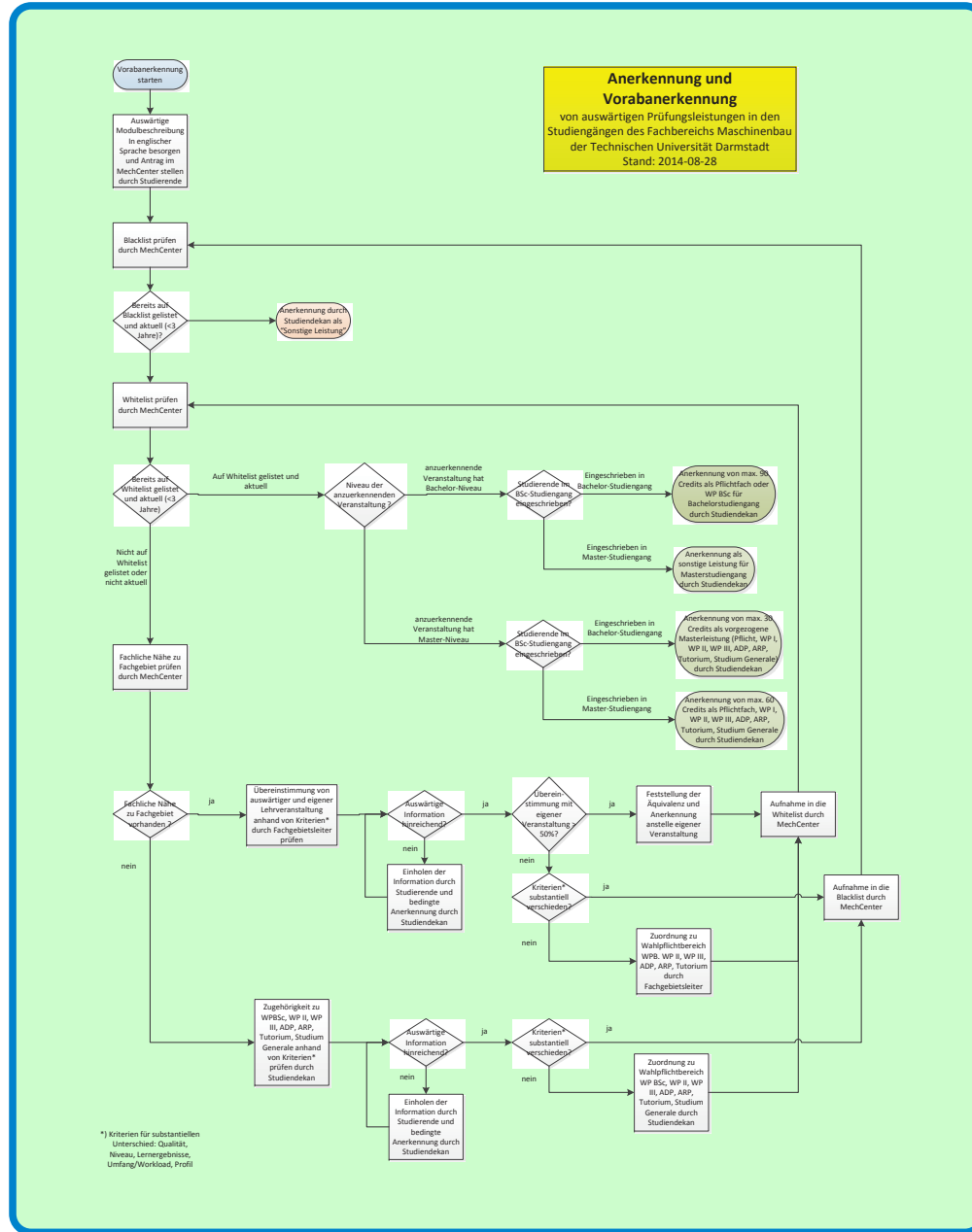
- das Studiensekretariat, wenn eine Vorabanerkennung (Regelfall nach ECTS Users' Guide 2015) vereinbart war (↔ Learning Agreement),
- der/die Vorsitzende der Prüfungskommission oder
- der/die Studiendekan/in, die das Geschäft gerne an
  - die Professor/inn/en fachnaher Fächer deligieren.

→ nach Verfahren, die durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind. (LRC)

→ **innerhalb einer im Voraus festzulegenden Frist** (LRC) (Als angemessen gilt 1 Monat)

## Vorabanerkennung

- **Whitelist** von anzuerkennenden Fächern
- **Blacklist** von Fächern, die nur als **sonstige Leistung** anerkannt werden
- Verfallsdatum jeweils 3 Jahre
- Strenge Unterscheidung von Bachelor- und Master-Niveau
- Bei fachlicher Nähe prüft der Fachkollege auf substantielle Unterschiede
- Ohne fachliche Nähe Prüfung durch Studiendekan
- Iterationschleife, wenn Information aus dem Ausland nicht hinreichend
- Zuordnung zur Black- oder Whitelist



The European Recognition Manual [Bru16]

- [Akk13] AKKREDITIERUNGSRAT, *Umsetzung der Lissabon-Konvention*. 28. Jan. 2013. URL: [https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwj552r9vLLAhVnYpoKHQldC00QFgg2MAQ&url=http%5C%3A%5C%2F%5C%2Fwww.akkreditierungsrat.de%5C%2Ffileadmin%5C%2Fseiteninhalte%5C%2FAR%5C%2FSonstige2FAR\\_Rundschreiben\\_Lissabon2.pdf&usg=AFQjCNEPT3z5myqcdqkzouUhmMyNhe6c6w&sig2=nenox0Zju-nPthnySJptg](https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=5&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwj552r9vLLAhVnYpoKHQldC00QFgg2MAQ&url=http%5C%3A%5C%2F%5C%2Fwww.akkreditierungsrat.de%5C%2Ffileadmin%5C%2Fseiteninhalte%5C%2FAR%5C%2FSonstige2FAR_Rundschreiben_Lissabon2.pdf&usg=AFQjCNEPT3z5myqcdqkzouUhmMyNhe6c6w&sig2=nenox0Zju-nPthnySJptg).
- [Bor+13] BOROWIEC, Anna, u. a. *Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen*. Hochschulrektorenkonferenz. 2013. URL: [http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus\\_Leitfaden\\_Anerkennung\\_Lang\\_03.pdf](http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang_03.pdf) (besucht am 2016-04-03).
- [Bru16] BRUIN, Lucie de, *The European recognition manual for higher education institutions*. Practical guidelines for credential evaluators and admission officers to provide fair and flexible recognition of foreign degrees and studies abroad. Version Second edition. EAR-HEI und STREAM. 2016. URL: [http://www.enic-naric.net/fileusers/8220\\_European%20Recognition%20Manual%20Second%20Edition%20FIN.pdf](http://www.enic-naric.net/fileusers/8220_European%20Recognition%20Manual%20Second%20Edition%20FIN.pdf) (besucht am 2016-04-11).
- [Cou97] COUNCIL OF EUROPE - UNESCO JOINT CONVENTION, *Convention on the recognition of qualifications concerning higher education in the european region*. The European Treaty Series, No. 165. 1997. URL: <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165> (besucht am 2016-04-03).